Amtsblatt für das AMT GRANSEE und Gemeinden

WWW.GRANSEE.DE

Gransee, 3. April 2020 | Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden | Der Amtsdirektor | 30. Jahrgang | Nummer 4 | Woche 14

Foto: Torsten Gaeth

Granseer Nachrichten ab Seite 3

— Amtliche Bekanntmachungen —

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

– Bekanntmachung Satzung B-Plan Nr.19 .....Seite 2

Granseer Nachrichten .....Seite 3

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gransee „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung Gransee hat in ihrer Sitzung am 05.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 19 „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“ befindet sich in der Kernstadt Gransee östlich der Oranienburger Straße. Die Fläche grenzt an den historischen Stadtkern an. Sie liegt südlich seiner westlichen Zufahrt (Ruppiner Straße). Das Plangebiet berührt auf seiner Ostseite den Grüngürtel (ehemalige Wallanlagen), der die Stadtmauer umgibt. Der Geltungsbereich umfasst vollständig bzw. teilweise die Flurstücke 96/7, 96/8, 100/3, 100/4, 101/3, 101/4, 102/4, 103, 106, 110/6, 466, 491, 492, 493 und 511 der Flur 5 Gemarkung Gransee.

Mit der Bekanntmachung in vorliegendem Amtsblatt tritt der Bebauungsplan Nr. 19 der Stadt Gransee „Sondergebiet Einzelhandel Oranienburger Straße“ in Kraft. In der Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden wird ab sofort der Bebauungsplan Nr. 19 samt Begründung sowie dem dazugehörigen Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden

montags	**8.00 bis 17.00 Uhr**
dienstags	**8.00 bis 18.00 Uhr**
mittwochs	**8.00 bis 17.00 Uhr**
donnerstags	**8.00 bis 17.00 Uhr**
freitags	**8.00 bis 14.00 Uhr**

in den Räumen der Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden, Baustraße 56, 16775 Gransee, Fachbereich I Planung/Städtebau, Raum A 212 bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlan gen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch hingewiesen. Hiernach werden gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Amt Gransee und Gemeinden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gransee, den 12.03.2020

Stege
Amtsdirektor

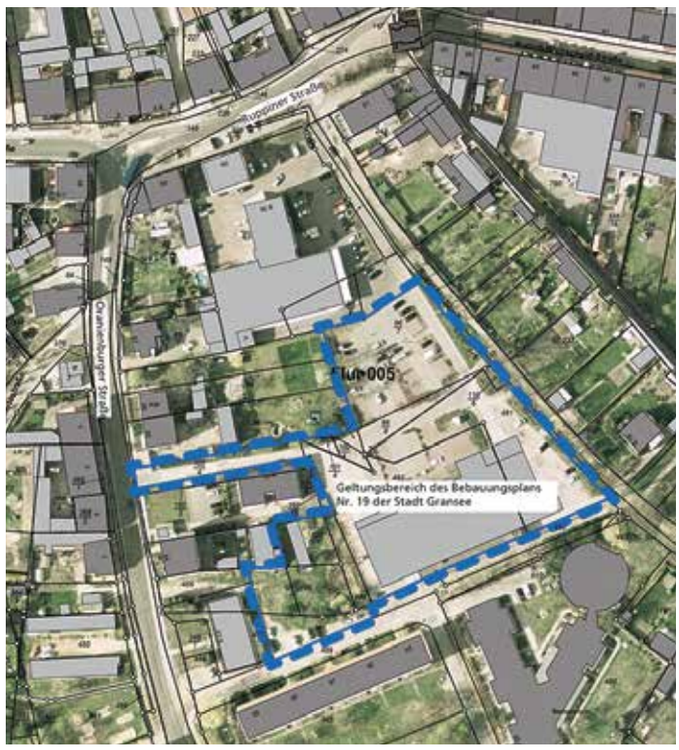

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Herausgeber: Amt Gransee und Gemeinden – Der Amtsdirektor – Baustraße 56, 16775 Gransee

Granseer
Nachrichten

3. April 2020 | 30. Jahrgang | Nummer 4 | Woche 14

Persönliche Botschaft der Amtsausschussvorsitzenden und des Amtsdirektors

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Helmut Schmidt hat einen schönen Satz hinterlassen: „In der Krise zeigt sich der Charakter.“ Der Mann wusste haargenau, wovon er redet.

Nun haben wir ein paar Krisenwochen hinter uns, nach wie vor ist viel Dynamik in der Welt. Niemand weiß, welche Eingriffe in unser Leben noch nötig sind, um viele Leben zu retten. Umso wichtiger, dass wir einen Moment innehalten.
Wir denken heute an die Großartigkeit vieler Menschen die sonst nicht im Mittelpunkt der Medien stehen. Das gesamte medizinische Personal, die Landwirte, die Verkäufer, die Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen und des Amtswirtschaftshofes, die LKW-Fahrer, all diejenigen die nicht ins Home Office gehen können und täglich fleißig, präzise und mutig ihren Job machen. Nicht zu vergessen sind selbstverständlich auch die unermüdlichen Kräfte der Bundeswehr, der Polizei, des Technischen Hilfswerkes, des Deutschen Roten Kreuzes und der Feuerwehr. Sie sind diejenigen, auf die wir uns alle verlassen.

Frank Stege
Amtsdirektor

Christin Zehmke
Amtsausschussvorsitzende

An dieser Stelle ein großes Dankeschön an Sie!

„Unser Reichtum sind nicht die Mundwerker, sondern die Handwerker.“
Alfred Dregger

Wir als Kommunalverwaltung, Hand in Hand mit den ehrenamtlichen Bürgermeistern, sind auf diese Zeiten vorbereitet und für unsere Bürgerinnen und Bürger da. Mit Unterstützung von Herrn Jörg Blumenthal haben wir ein praktikables und gut funktionierendes Konzept zur Gefahrenabwehr und Krisenbewältigung erstellt, auf dessen Grundlagen wir im Ernstfall zurückgreifen und arbeiten können.

Wir sind für Sie telefonisch unter: 03306 751 115 oder per E-Mail: info@gransee.de erreichbar.

INFO

Bitte informieren Sie sich aktuell auf unsere Web-Seite:
www.gransee.de

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg | Teil II – Verordnungen

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg

(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 22. März 2020

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Teil 1 | Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens

§ 1
Veranstaltungen
(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (§ 11) sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben davon unberührt.
(2) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und der Aufenthalt am Arbeitsplatz gelten nicht als Ansammlung im Sinne von Absatz 1.

§ 2
Verkaufsstellen des Einzelhandels
(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Gleiches gilt für Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bei denen dienstleistungsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Leistungserbringer und Empfänger nicht eingehalten werden kann.
(2) Die in Absatz 1 angeordnete Schließung gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel in dieser Verordnung zugelassenen

▸ *Fortsetzung auf Seite 4*

Fortsetzung von Seite 3

Sortimente, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Garten- und Tierbedarfshandel, den Großhandel und – bei medizinisch notwendigen Behandlungen – Dienstleister im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, insbesondere Arztpraxen und Krankenhäuser. Soweit Waren und Dienstleistungen aufgrund von Satz 1 angeboten werden dürfen, darf dies auch durch Kaufhäuser, Outlet-Center und in Einkaufszentren sowie auf Wochenmärkten erfolgen.
(3) Andere Dienstleister, Handwerker und handwerksähnliche Gewerbe sind von Absatz 1 nicht erfasst.
(4) Die Öffnung der Bau- und Gartenmärkte steht unter dem Vorbehalt, dass die in § 10 dieser Verordnung aufgeführten Regeln eingehalten werden.
(5) Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen können abweichend von § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3
Besondere Arten von Gewerbebetrieben
Für den Publikumsverkehr zu schließen sind
1. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist: Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe,
2. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
3. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,
4. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen, Jahrmärkte, Freizeit- und Tierparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten und ähnliche Einrichtungen.

§ 4
Badeanstalten, Sportstätten, Spielplätze und Sportbetrieb
(1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt. Satz 1 gilt für den Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen entsprechend.
(2) Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
(3) Der Besuch und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist untersagt. Spielplätze und Spielflächen von Schulen, Horten und Kindertagesstätten dürfen im Rahmen des Notfallbetriebs von Schulen, Horten und Kindertagesstätten genutzt werden.

§ 5
Verbot von Zusammenkünften
Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen werden verboten.

§ 6
Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen
(1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I/08, Nr. 13, S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, Nr. 12, S. 262, 268) geändert worden ist, sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen sowie für Gaststätten, die zubereitete Speisen bzw. Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen.
(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gaststätten und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere „drive-in“) erbringen.
(3) Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes dürfen nur nach Maßgaben von § 10 für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
(4) Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
(5) Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beherbergt werden.

Teil 2 | Bestimmungen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

§ 7
Personaleinsatz in Krankenhäusern
(1) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.
(2) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch erforderlich und vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 8
Besuchsregelungen
(1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen. Satz 1 gilt nicht für Hospize.
(2) Kinder unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer nahe stehenden Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von einer Person mit Atemwegsinfektionen. Schwerstkranke dürfen, insbesondere zur Sterbebegleitung, Besuch von Seelsorgern, Urkundspersonen sowie nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahe stehenden Personen empfangen.
(3) Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von Geburtsstationen durch werdende Väter und Väter von Neugeborenen. Das gleiche gilt für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

§ 9
Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe
(1) Erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne von § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und der Eingliederungshilfe (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) setzen ihren Betrieb fort. Sie haben die Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Treten Personalengpässe oder Versorgungsprobleme auf, haben sie

dies dem Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sie sich jeweils befindet, sowie der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt stimmt mit den freien Trägern der Jugendhilfe und der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ab, wie die Personalengpässe und Versorgungsprobleme zu beheben sind. Ihren Festlegungen ist zu folgen. Internate können schließen, wenn eine Rückführung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.
(2) Die Elternarbeit in den stationären Einrichtungen wird ausgesetzt. Besuche von Erziehungsberechtigten und anderen Personen in den stationären Einrichtungen, die nicht für den Betrieb erforderlich sind, sind untersagt. Ebenso sind Heimfahrten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen ausgesetzt. Neuaufnahmen sind nur aus Brandenburg und mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zulässig, in dem sich die Einrichtung befindet.
(3) Alle weiteren erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere teilstationäre Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind zu schließen, es sei denn, das zuständige Jugendamt gestattet ihre Fortführung. Die Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 33 Nr. 1 und 3 IfSG bleiben unberührt.
(4) Der Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und von Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Tagespflege von Senioren. Dies setzt voraus, dass

1. es für diese Personen keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (zum Beispiel durch Angehörige oder in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. die Angehörigen dieser Personen eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Betroffenen ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.

(5) Die Träger der Notbetreuung nach Satz 1 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden. Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder § 75 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen.
Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freiwerdendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen. Ausgenommen von Einschränkungen nach diesem Absatz sind Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, bereitstellen.

§ 10
Hygienestandards für erlaubte Tätigkeiten
Soweit nach dieser Verordnung Einrichtungen geöffnet und Dienstleistungen erbracht werden können, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich keinesfalls mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu einzuhalten.

Teil 3 | Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten

§ 11
Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum
(1) Jeder wird angehalten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.
(2) Das Betreten öffentlicher Orte wird bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) untersagt. Öffentliche Orte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks.
(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Absatz 2 sind

1. Betretungen, die erforderlich sind, um die nach dieser Verordnung zulässigerweise geöffneten Einrichtungen aufzusuchen oder die gemäß § 8 erlaubten Besuche durchzuführen,
2. Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht. Ein triftiger Grund besteht insbesondere für Betretungen, die erforderlich sind
   a) zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes und zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten,
   b) zur Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche und medizinische Behandlungen,
   c) zur Aufsuchung der Angehörigen sonstiger helfender Berufe, insbesondere Psycho- und Physiotherapeuten, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
   d) zur Abgabe von Blutspenden,
   e) zum Besuch bei Lebenspartnern, älteren oder kranken Personen oder solchen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
   f) zur Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
   g) zur Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
   h) zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Bestattungen im engsten Familienkreis,
   i) vorbehaltlich des § 4 für Sport und Bewegung an der frischen Luft,
   j) zur Versorgung von Tieren oder
   k) zur Wahrnehmung dringend und nachweislich erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren.

(4) Bei Inanspruchnahme der in Absatz 3 genannten Ausnahmen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalt gestattet. Satz 1 gilt nicht für Bestattungen nach Absatz 3 Buchstabe h.

Teil 4 | Schlussvorschrift

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten
(1) Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 (GVBl. II Nr. 10), außer Kraft.

Potsdam, den 22. März 2020

Die Ministerin für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

aufgrund der aktuellen Lage und zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 ist die Amtsverwaltung des Amtes Gransee und Gemeinden in der Baustraße 56

seit dem 23. März 2020 geschlossen.

Wir bitten Sie in dringenden Fällen mit uns telefonisch unter ✆ **03306 751-115** oder per E-Mail: **info@gransee.de** einen Termin zu vereinbaren. Anfragen per Telefon, per E-Mail oder per Post werden weiterhin regulär bearbeitet.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Frank Stege, Amtsdirektor

▸ ***Bitte beachten Sie auch das Organigramm auf Seite 7.***

Öffentliche Einrichtungen des Amtes Gransee und Gemeinden seit dem 18. März 2020 geschlossen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
aufgrund der aktuellen Lage und zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19 sind die öffentlichen Einrichtungen des Amtes Gransee und Gemeinden unter anderem:

- das Heimatmuseum Gransee
- die Gemeindezentren und öffentliche Flächen
- Spielplätze, Sportplätze und Sporthallen

seit dem 18.03.2020 geschlossen.

Weiterhin werden ALLE Veranstaltungen des Amtes Gransee und Gemeinden vorerst abgesagt.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Frank Stege

Krisenmanagement mit Augenmaß

Kreistagsvorsitzender: Trotz des Verzichts auf Sitzungen ist die Handlungsfähigkeit Oberhavels sichergestellt.

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel begrüßt einhellig das bisherige besonnene Krisenmanagement der Kreisverwaltung in der Bekämpfung der Coronapandemie. „Die Entscheidung, zum Schutz der Menschen bis zum 15.05.2020 auf alle Ausschuss- und Kreistagssitzungen zu verzichten, ist in hohem Maße verantwortungsvoll, um einer weiteren Ausbreitung der Infektionen im Landkreis zu begegnen. Trotz des Verzichts auf die Sitzungen ist die Handlungsfähigkeit des Landkreises Oberhavel sichergestellt“, erklärte der Vorsitzende des Kreistages, Dr. Wolfgang Krüger, am Mittwoch.
Der Vorsitzende bedankte sich im Namen aller Kreistagsabgeordneten ausdrücklich bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung und bei Landrat Ludger Weskamp mit seiner Führungsmannschaft für das außergewöhnliche Engagement seit dem ersten Auftreten eines Corona-Falles am 02.03.2020 in Hohen Neuendorf.
„Die enorme Geschwindigkeit, mit der auf die sich ständig verändernde Lage reagiert werden muss, fordert allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das Äußerste ab. Deshalb bittet der Kreistag die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Oberhavel um Verständnis, wenn bei den gewohnten Serviceleistungen der Kreisverwaltung Abstriche gemacht werden müssen“, appellierte Krüger. „Der Kreistag wird den Landrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung konstruktiv unterstützen, um die anstehenden Herausforderungen zu meistern, die im Verlauf der Coronakrise auf die Menschen in Oberhavel zukommen.“

Wir bleiben zuhause, Sie liefern!

Die REGiO-Nord richtet ein Portal für Lieferdienste im Norden Oberhavels ein.
Das gesellschaftliche Leben ist aufgrund der aktuellen Rechtsverordnung des Landes Brandenburg eingeschränkt. Sie, die Unternehmerinnen und Unternehmer wie Restaurantbesitzer, Fleischer, Bäcker, Betreiber von Bau- und Gartenmärkten sowie regionale Erzeuger und Einzelhändler in den Städten und Dörfern von Fürstenberg/Havel, Gransee und Zehdenick, machen sich Gedanken, wie sie die Versorgung und den Kontakt zu ihren Kunden und Gästen aufrecht erhalten können. Die REGiO-Nord möchte Sie dabei unterstützen.
Unter der Rubrik „Lieferservice“ werden ab sofort auf der Website der REGiO-Nord die Angaben der Gaststätten, Händler, regionalen Erzeuger und Direktvermarkter und Gewerbetreibenden im Mittelbereich Fürstenberg/Havel, Gransee, Zehdenick kostenlos veröffentlicht. Ihre Lieferdienste können Sie bei der REGiO-Nord unter der Tel. 03306/2028-207 oder per E-Mail an kirsten@regio-nord.com melden, und zwar mit diesen Angaben: Einrichtung, Lieferbereich, angebotene Warengruppen, Lieferzeiten, Kontakte (Telefon, E-Mail-Adresse).
Mit der Meldung Ihres Service garantieren Sie uns und Ihren Kunden, dass Sie alles dafür unternehmen werden, eine kontaktfreie Lieferung der Waren zu ermöglichen.
Melden Sie sich bei uns, wenn Sie ein solches Angebot haben. Bitte unbedingt teilen, damit so viele Menschen wie möglich davon erfahren.

WWW.GRANSEE.DE

Amtsdirektor Stege, Frank - 0/01

Büro des Amtsdirektors

Mischke, Elena 0/02
Telefon: 03306/751 101
Telefax 03306/751 102
E-Mail: amtsdirektor@gransee.de

Amt Gransee und Gemeinden
Baustraße 56
16775 Gransee
Telefon: 03306/751 115
Telefax: 03306/751 102
E-Mail: info@gransee.de

Personalratsvorsitzende Richter, Irina	03306/2228
Datenschutzbeauftragter Janicki, Dario	03306/751 309
Behindertenbeauftragte Bischof, Renate	03306/29167
Gleichstellungsbeauftragte Schwarzbach, Ariane	03306/751 203

FB I - Finanzen/Bauen/Liegenschaften
Zehmke, Nico - I/01

Ulbrich, Elke I/02
Telefon: 03306/751 104
Telefax: 03306/751 102
E-Mail: fbeins@gransee.de

Tutsch, Christian	I/61.1	Planung/Städtebau	-611
Pett, Cordula	I/60.1	Fördermi./Controlling	-601

I/20 - Abteilung Finanzen

Riß, Christina	I/20.1	Abteilungsleiterin	-201
Kunkel, Melanie	I/20.2	Kassenleiterin	-202
Krippner, Maria	I/20.3	Haushalt/Steuern	-203
Laux, Britta	I/20.4	Haushalt	-204
Hänsch, Jennifer	I/20.5	Steuern	-205
Scherer, Marlene	I/20.6	Kasse	-206
Janicki, Ines	I/20.7	Kasse	-207
Sajas, Katrin	I/20.8	Vollstreckung/Kasse	-208
Martinke, Bettina	I/20.9	Bezüge	-209

I/65 - Abteilung Bauen/Liegenschaften

Suckrow, Roswitha	I/65.1	Abteilungsleiterin	-651
Feiler, Mathias	I/65.2	Hoch- und Tiefbau	-652
Eschner, Kati	I/65.3	Gebäudeman./Hochbau	-653
Bastian, Anke	I/65.4	Tiefbau	-654
Tasch, Carmen	I/65.5	Hoch- und Tiefbau	-655
Honl, Sebastian	I/65.6	Grünfl./Friedhof	-656
Krüger, Marlis	I/65.7	Vergaben	-657
Gaeth, Torsten	I/65.8	Straßenunterhaltung	-658
Franzen, Britta	I/23.1	Liegenschaften	-231
Funke, Kerstin	I/23.2	Jagd/Liegensch.	-232

Stand : 01. Februar 2020

0/10 - Abteilung Kommunales/ Kommunikation

Rupnow, Christian	0/10.1	Abteilungsleiter	-103
Much, Andreas	0/10.2	Öffentlichkeitsarb./Wahlen	-108
Dinse, Julia	0/10.3	Ratsarbeit	-113
Kazek, Manuela	0/10.4	Ratsarbeit	-114
Halling, Uwe	0/10.5	Hausmeister	-116

0/37 - Feuerschutz

Pahlow, Andreas	0/37.1	Feuerwehr/Zivilschutz	-371

FB II - Ordnung/Bildung/AWH
Schwericke, Wolfgang - II/01

Ulbrich, Elke I/02
Telefon: 03306/751 104
Telefax: 03306/751 102
E-Mail: fbzwei@gransee.de

Reiffler, Kathrin	II/11.1	Personal	-111
Richter, Irina	II/11.2	Bibliothek/Archiv	03306/2228
Gerlach, Erika	II/11.3	Archiv	-120

II/30 - Abteilung Ordnung/Kita/ Schulen

Schröder, Karin	II/30.1	Abteilungsleiterin	-301
Wolf, Christina	II/30.2	Kita/Schulen/Sozia.	-302
Zisick, Raik	II/30.3	Ordnung/Gewerbe	-303
Post, Lisa	II/30.4	EWMA/Standesamt	-304
Beuth, Merve	II/30.5	EWMA/Standesamt	-305
Schenk, Marlies	II/30.6	Politesse/Ordnung	-306
Vietz, Silke	II/30.8	Kita/Schulen/Sozia.	-308
Janicki, Dario	II/30.9	Gewerbe/Ordnung	-309

II/70 - AWH

Ehler, Henry	II/70.1	Leiter AWH	-170

Erster Spatenstich für neues „Zwergenland“

Foto: Uwe Halling

Der Um- und Neubau der Kita „Zwergenland“ in der Straße des Friedens in Gransee hat begonnen. Am Freitag wurde im Beisein vieler kleiner Bauleute und des Amtsdirektors Frank Stege der erste Spatenstich vollzogen.
Da haben die fleißigen Bauarbeiter ordentlich geschafft und dann das: Kaum stehen die Damen der Schöpfung vor der neuen Kindertagesstätte, geht das Gemecker los. Also durften die Herren nochmal ran und weiter malochen – bis auch das schöne Geschlecht zufrieden war.
Mit einer kleinen schauspielerischen Einlage erfreuten die Mädchen und Jungen der Vorschulgruppe der Granseer Zwergenland-Kita am Freitag diejenigen, die zum offiziellen ersten Spatenstich in die Straße des Friedens 8 gekommen waren. Seit zwei Monaten laufen bereits die Vorarbeiten im direkten Umfeld des Zweigeschossers bereits, ab jetzt wird richtig geklotzt.
Rund 5,6 Millionen Euro werden hier verbaut, lässt Amtsdirektor Frank Stege im Beisein von Schönermark-Bürgermeisterin Kirsten Schulz, der Amtsausschussvorsitzenden Christin Zehmke und Vertretern der beteiligten Bau- und Planungsfirmen wissen. Gut 1,5 Millionen Euro stemmt die Stadt selbst, der Rest kommt aus Fördertöpfen wie dem des Landesamtes für ländliche Entwicklung oder der Investitionsbank des Landes Brandenburg. Abgeschlossen werden die Arbeiten voraussichtlich Ende des kommenden Jahres sein.
„Alleine hätte Gransee das nicht bezahlen können“, so Stege.

Notquartier ist auch ganz schön

Bereits im Spätsommer 2019 waren Kinder und Erzieher mit Sack und Pack ins Ausweichquartier in der Klosterstraße umgezogen. Und es gefällt ihnen gut dort, bekräftigt Kitaleiterin Manja Perrot. „Hier ist es zentraler und der Weg zum Spielplatz ist kürzer. Aber dort sind wir viel dichter an und in der Natur“, sagt sie. „Es ist zwar ein Notquartier, aber es ist ein sehr schönes“.
Wenn die Arbeiten am Zwergenland-Stammsitz abgeschlossen sind, stehen statt 89 künftig 130 Plätze zur Verfügung. Im Rahmen der Arbeiten wird im Altbau Barrierefreiheit hergestellt, für die Krippennutzung entstehen zwei ebenerdige Anbauten. Die Eingeschosser werden in Holzbauweise errichtet und um Außenanlagen und neu gestaltete Spielflächen ergänzt.

Mit dem Bürgerzentrum geht es weiter

Wenn der Zeitplan gehalten werden kann und die Nachfolger der aktuellen Vorschulgruppe Ende 2021 die neue Zwergenland-Kita in Besitz nehmen, wird in Gransee gleich weiter gebaut, so Stege abschließend. Dann richtet sich der Fokus auf das jetzige Notquartier in der Klosterstraße. Dort soll ein Bürgerzentrum entstehen nebst Bibliothek und Archiv. Vorsichtigen ersten Schätzungen nach werden dann um die sechs Millionen Euro investiert.

Björn Bethe, Märkische Allgemeine Zeitung

Einheimische sollen vorzugsweise „Am Bergmorgen“ bauen können

In Gransee ist geplant, noch in diesem Sommer nach einem Einheimischen-Vergabemodell insgesamt 19 Parzellen an interessierte Ortsansässige zu veräußern. Das Baugebiet befindet sich „Am Bergmorgen“.

„Gransee – ab hier ist schön!“ heißt es in einem Werbespot, der vor noch gar nicht allzu langer Zeit häufig im Radio zu hören war und der wohl nicht nur Wohnungsmietern, sondern auch Häuserbauern die Region schmackhaft machen sollte. Dass der Spot zuletzt seltener erklang, liegt nicht etwa daran, dass das Antlitz der Region plötzlich nicht mehr so attraktiv wäre. Im Gegenteil! Das Wohngebiet am Stadtwald etwa hat sich seit seiner Ausweisung jedes Jahr mehr gefüllt und ist seit 2018 ausgebucht. Auch aus diesem Grund haben sich die Mitstreiter des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr in ihrer jüngsten Sitzung mit dem Thema Baulandentwicklung befasst, wobei ihnen ein sogenanntes „Einheimischen-Modell“ vorgestellt wurde.

Foto: Uwe Halling

Bauland vorzugsweise für sozial und gesellschaftlich Engagierte

Ziel ist es, damit vorrangig den Wohnbedarf der ortsansässigen Bevölkerung zu decken. Einheimische sollen damit in die Lage versetzt werden, trotz des Vorhandenseins interessierter und finanzstarker Zuzüglern bei den Bemühungen um Bauland nicht chancenlos zu sein. Vor allem dann nicht, wenn sie sich auf sozialen Gebieten beziehungsweise gesellschaftlich engagieren. Dass kann zum Beispiel als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr sein oder bei der Betreuung eines pflegebedürftigen Familienmitgliedes. Das sorgt bei der Bewerbung um Bauland gewissermaßen für Pluspunkte. Was dann anschließend anhand der Bewerbungen geprüft wird, nennen die Fachleute eine „Beurteilung der örtlichen und gesellschaftlichen Vernetzung“. Die Amtsverwaltung hat im Auftrag der Stadt Gransee auf einem Gelände, das sich unmittelbar an die Stadtwaldsiedlung anschließt (früher befand sich dort die Innere Abteilung des Krankenhauses), 19 Bauparzellen entwickelt, die nun angeboten werden. Das Wohngebiet wurde nach dem Studium alter Flurkarten und der darin enthaltenen Bezeichnungen „Am Bergmorgen“ getauft. „Für die 19 Bauparzellen, die Am Bergmorgen ausgewiesen sind, liegen bereits 27 Voranmeldungen auf dem Tisch“, sagte Nico Zehmke. Nach Auskunft des Fachbereichsleiters Finanzen/Bauen/Liegenschaften erfolge momentan die Ausschreibung für die Erschließung des Geländes. Noch in diesem Sommer sollen die Parzellen vergeben werden.
In der Juni-Sitzung soll das Vergabemodell den Stadtverordneten von Gransee vorgelegt werden. Bis dahin sollten alle rechtlichen Rahmenbedingungen hinreichend geprüft sein, zumal es für dieses Modell bereits einen Vorgänger in Bayern gibt.

Entwicklung von Baugebieten damit nicht abgeschlossen

Mit den 19 Parzellen in der Siedlung „Am Bergmorgen“ ist der aktuelle Vorrat an kommunalen Flächen für Wohnbebauung in Gransee erschöpft. Es ist aber davon auszugehen, dass an die Entwicklung von entsprechenden Baugebieten weitergeht. Dann wird der Spot „Gransee – ab hier ist schön!“ wohl künftig auch auf potenzielle Eigenheimbesitzer seine Anziehungskraft nicht verfehlen.

Bert Wittke,
Märkische Allgemeine Zeitung

Neuer Mitarbeiter im Amtswirtschaftshof löst langjährig tätige Kollegin ab

Zum 01.04.2020 beginnt Herr Denis Jucha seine Tätigkeit im Amtswirtschaftshof und verstärkt dort das Team.
Er wird größtenteils die Arbeiten von Frau Kordula Riß übernehmen, die im Juli 2020 nach 22 Jahren der Tätigkeit im Amtswirtschatfshof in den wohlverdienten Ruhestand geht.

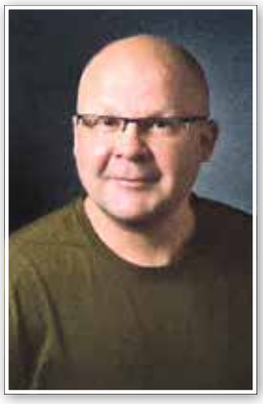

Wir danken Frau Riß für ihre stets freundliche Art und kompetente Arbeit und wünschen ihr für ihre Zukunft beste Gesundheit und alles Gute. Herrn Jucha heißen wir in unserer Amtsverwaltung herzlich willkommen und wünschen ihm einen guten Start an seinem neuen Arbeitsort.

Im Auftrag
Reiffler

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DAS AMT GRANSEE/GRANSEER NACHRICHTEN

Herausgeber und Verlag:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de, www.heimatblatt.de

Objektleitung und verantwortlich für den Gesamtinhalt:
Ines Thomas

Verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Mitteilungen:
Amt Gransee und Gemeinden, Der Amtsdirektor
Baustraße 56, 16775 Gransee

Vertrieb: Märker

Die nächste Ausgabe erscheint am **8. Mai 2020.**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **24. April 2020.**

Ab 1. Juli 2020 in Oberhavel: Die Biotonne kommt

Foto: Landkreis Oberhavel

Ab 1. Juli wird im Landkreis Oberhavel die Biotonne flächendeckend eingeführt. Auf freiwilliger Basis. Grundstückseigentümer, die die Tonne nicht nutzen wollen, müssen diese je nach Wohnort (siehe Grafik) im Vorfeld abbestellen. Was Sie sonst noch zur Biotonne wissen müssen, haben wir im Überblick zusammengefasst.
Die Einwohner von Birkenwerder, Hennigsdorf und Hohen Neuendorf sammelten von Juni 2017 bis zum Ende des vergangenen Jahres im Rahmen eines Modellprojekts bereits jede Menge Erfahrungen mit der Bioabfallsammlung. Ab 1. Juli 2020 kommt die Biotonne nun – auf freiwilliger Basis – flächendeckend im gesamten Landkreis Oberhavel. Das beschloss der Kreistag im September 2019. Inzwischen laufen die Vorbereitungen für die Umsetzung auf Hochtouren. Ziel der Biotonne soll es sein, einen weiteren Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz im Landkreis zu leisten, wie der Kreistag im Rahmen der Beschlussfassung erklärte.

Aus Bioabfällen wird wertvoller Dünger für Landwirtschaft und Gartenbau

Zu den Bioabfällen gehören Küchen- und Gartenabfälle. Sie müssen, ähnlich wie bei der gelben Tonne, korrekt getrennt werden, um nach der Abholung einer Weiterverwertung zugeführt werden zu können. Dann nämlich können daraus hochwertige Komposte und Gärrückstände gewonnen werden, die als organischer Dünger in der Landwirtschaft und im Gartenbau weitere Verwendung finden. Als Kompost stabilisieren die ursprünglichen Bioabfälle den Humusgehalt des Bodens und können zugleich mineralische Düngemittel ersetzen. Somit leistet das Sammeln und Entsorgen von Bioabfall und dessen Weiterverwertung einen wertvollen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit Rohstoffen, zum Klimaschutz sowie zum Erhalt von Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt.

Die Einführung der Biotonne ist indes in Oberhavel nicht unumstritten. Denn insbesondere Grundstückseigentümer sehen für sich zumeist keine Notwendigkeit einer Biotonne, da sie Küchen- und Gartenabfälle über ihre privaten Komposthaufen bereits eigenständig entsorgen. Angst vor Nachbarschaftsbeschwerden, so vor Gestank oder „Ungeziefer", sind bei sachgerechter Kompostierung unbegründet. Denn: Ein richtig angelegter Komposthaufen stinkt nicht. Mikroorganismen sorgen im Kompost für die Zersetzung und Umsetzungsprozesse der Abfälle, sachgerecht verrottendes Material hat einen ähnlichen Geruch wie Walderde. Damit die Mikroorganismen tatsächlich „guten Kompost" herstellen, benötigen sie zum einen unterschiedlich zusammengesetztes organisches Material und zum anderen ausreichende Feuchtigkeit und Luftversorgung.

So sieht der Zeitplan zur Einführung der Biotonne in Oberhavel aus:

Der Startschuss zur Benutzung der Biotonne fällt am 1. Juli 2020. In diesen Tagen erhalten die Grundstückseigentümer vom Landkreis Oberhavel die Anschreiben mit allen relevanten Informationen zur freiwilligen Einführung der Bioabfallsammlung mittels Biotonnen. Die Haushalte können selbst entscheiden, ob sie die Tonnen nutzen wollen oder nicht. Rückmeldungen an die Abfallwirtschafts-Union Oberhavel (AWU), die die Tonnen verteilt und regelmäßig entleert, über die Bestellung oder Abbestellung einer Tonne müssen bei der AWU eingegangen sein. Ab Ende April ist schließlich die Verteilung der Tonnen an die Haushalte geplant.

Zahlen und Daten zur Biotonne:

Die Biotonne wird in zwei Größen zur Verfügung gestellt: mit 120 Litern oder mit 240 Litern (ohne Filter und Gummilippe) Behältervolumen. Jeder Grundstückseigentümer entscheidet selbst, welche Anzahl an Tonnen in welcher Größe er nutzen will. Die Entleerung findet 14-tägig nach einem festen Tourenplan statt. Dieser wird zukünftig im Abfallkalender veröffentlicht, der auf der Website der Awu unter www.awu-oberhavel.de sowie über die Handy-App der Awu einsehbar ist.

Das gehört in die Biotonne rein:

Auch bei der Biotonne ist eine korrekte Mülltrennung notwendig, um die Abfälle wiederverwerten zu können. Folgende Stoffe können – in haushaltsüblichen Mengen – in der Biotonne entsorgt werden: Gartenabfälle wie Baumschnitt, Baumrinde, Blumen, Blumenerde, Hecken- und Strauchschnitt, Laub, Nadeln, Pflanzen, Zweige und Reisig, Moos, Rasen- und Grasschnitt, Unkraut, Heu und Stroh in kleinen Mengen, Brot- und Backwarenreste, Eierschalen, Fischreste und Gräten, Fleisch und Wurstreste, Käsereste einschließlich Naturrinde, Gemüse- und Obstabfälle, Milchproduktreste, Knochen, Nussschalen, Speisereste – roh, gekocht, verdorben, Kaffee-Filtertüten und Kaffeesatz, Teebeutel und Teereste, Bioabfalltüten aus Papier, Federn, Haare, Kleintierstreu aus biologisch abbaubarem Material und einschließlich der Exkremente von Kleintieren, Holzwolle, Holzspäne und Sägespäne von unbehandeltem Holz.

Das gehört nicht in die Biotonne rein:

Nicht in die Biotonne gehören hingegen folgende Abfälle: Asche, Blumentöpfe, Draht wie z. B. Blumenbindedraht), Einweggeschirr und -besteck aus Kunststoff (auch biologisch abbaubar), Tierexkremente

wie Hundekot, Geschenkband, Gummiartikel, behandelte Holzreste, Hygieneartikel, Kehricht, Glas, Keramik, Porzellan, Kerzenreste, nicht biologisch abbaubares Kleintierstreu, Kohlepapier, Lederreste, Medikamente, Möbelholz, Papier, Pappe, Papierhandtücher, Papiertaschentücher, Servietten, Plastiktüten, Trage- und Einkaufstaschen aus Kunststoff, Putzlappen und -tücher, rußschadstoffhaltige Abfälle, Problemabfälle, Spanplattenholz, Staubsaugerbeutel, Tapeten, Teppichböden, Textilien, Verbandmaterial, Verpackungen aus Kunststoff, Aluminium, Glas, Metall, Verbundverpackungen, Watte und Wattestäbchen, Windeln.

Das kostet die Biotonne:
Der Abfallbehälter wird durch die Awu im Auftrag des Landkreises bereitgestellt und verbleibt im Eigentum der Awu. 2020 wird dafür keine Behältergebühr erhoben. Ab 2021 ist laut Awu vorbehaltlich der Entscheidung des Kreistages eine geringe Behältergebühr geplant. Die Gebühr für die Entleerung der Biotonne beträgt 3,25 Euro für die 120 Liter-Tonne sowie 6,50 Euro für die 240 Liter-Tonne pro erfolgte Leerung. Die Gebührenabrechnung erfolgt mit dem jährlichen Abfallgebührenbescheid. Es gibt keine Anzahl von Mindestentleerungen, keine Mindestgebühren und keine Anrechnung auf die Mindestgebühr.

So erhalten Sie die Biotonne:
Grundsätzlich bekommen alle Grundstückseigentümer die Tonne gestellt. Im enger besiedelten Raum des Landkreises (siehe Karte, gelber Bereich) erhalten die Bürger die Biotonne automatisch, wenn sie nicht auf das Schreiben des Landkreises reagieren. Liegt das Grundstück im weniger dicht besiedelten Bereich (grüner Bereich) müssen die Eigentümer die Biotonne aktiv bestellen. Dies kann mit Hilfe der Antwortkarte des Landkreis-Schreibens oder im Online-Portal unter www.awu-oberhavel.de/fuer-haushalte/entsorgung/biotonne geschehen, Frist für die Rückmeldung ist der 13. März 2020. Auch danach können noch Biotonnen bestellt werden. Dazu muss jedoch ein separates Anmeldeformular genutzt werden, welches die Awu erst noch veröffentlicht. Die Auslieferung dieser Tonnen erfolgt dann erst nach dem 1. Juli 2020.

So erhalten Mehrfamilienhäuser die Biotonne:
Die Beantragung oder Abmeldung der Biotonne wird für alle Grundstücke identisch angewendet. Für Großwohnanlagen, Mehrfamilienhäuser und dergleichen wird der entsprechende Grundstückseigentümer – das kann auch eine Wohnungsbaugesellschaft sein – angeschrieben. Letztere wurden im Vorjahr schon darüber informiert. Die Eigentümer entscheiden für ihre Objekte, ob eine Biotonne gestellt wird oder nicht.

Das wird aus den Laubsäcken:
Die Beantragung oder Abmeldung der Biotonne wird für alle Grundstücke identisch angewendet. Für Großwohnanlagen, Mehrfamilienhäuser und dergleichen wird der entsprechende Grundstückseigentümer – das kann auch eine Wohnungsbaugesellschaft sein – angeschrieben. Letztere wurden im Vorjahr schon darüber informiert. Die Eigentümer entscheiden für ihre Objekte, ob eine Biotonne gestellt wird oder nicht.

Das können Sie bei Rückfragen tun:
Für weitere Informationen und noch offene Fragen stehen die Awu-Mitarbeiter allen Bürgern täglich von 6 bis 17 Uhr in der Service-Hotline unter der 03304/3760 zur Verfügung. Auch per E-Mail an die eigens dafür eingerichtete Adresse biotonne@awu-oberhavel.de werden Nachfragen beantwortet.

Nadine Bieneck, Märkische Allgemeine Zeitung

Gesundheitszentrum: Beginn der Bauarbeiten verzögert sich

Foto: Uwe Halling

Der Startschuss für die Bauarbeiten am neuen Gesundheitszentrum in der Breitscheidstraße in Gransee verzögert sich. Eine zweite Ausschreibung für den Rohbau war notwendig geworden, nachdem zuvor kein Angebot für die Hochbauarbeiten abgegeben worden war. Der ein oder andere Granseer, der durch die heimische Rudolf-Breitscheid-Straße läuft, mag sich dieser Tage womöglich gewundert haben. Gewundert darüber, dass auf den Grundstücken Nummer 30 und 31 noch Ruhe herrscht. Sollte von dort im ersten Quartal nicht Baulärm zu vernehmen sein?

Neue Angebotsfrist endet am 31. März
Der Beginn der Bauarbeiten für das geplante Gesundheitszentrum in Gransee verzögert sich etwas. Wie es aus der Amtsverwaltung hieß, ist die Ausschreibung des Rohbaus noch nicht abgeschlossen. Das liege daran, dass für die Hochbauarbeiten während der ersten Ausschreibung keinerlei Angebote von Firmen abgegeben wurden. Aus diesem Grund habe eine zweite Ausschreibung initiiert werden müssen. Die Angebotsfrist dafür, so die Information, endet am 31. März um 11 Uhr. Noch am selben Tag soll dann die Submission stattfinden. Man sei optimistisch, so hieß es, dass es im Verlauf der zweiten Ausschreibung Angebote für die Ausführung des Rohbaus geben werde. Als Baubeginn wird nunmehr die zweite Mai-Hälfte avisiert. Die Rede ist vom 25. Mai.

Altbau mit markantem Schriftzug lange verschwunden
In der Rudolf-Breitscheid-Straße 30 bis 32 wird voraussichtlich bis zum dritten Quartal des kommenden Jahres ein Gesundheitszentrum entstehen. Aus diesem Grund ist das alte Gebäude Breitscheidstraße 31, das den markanten und weithin sichtbaren Schriftzug „Für Technik plus Haushalt“ über der Eingangspforte trug, abgerissen worden. Die benachbarten Gebäude sollen dagegen ebenso saniert beziehungsweise umgebaut werden, wie die alte Stellmacherei auf dem Hof des Grundstücks.
Die Gesamtinvestitionssumme soll etwas weniger als fünf Millionen Euro betragen. Rund 2,2 Millionen Euro werden von der Europäischen Union aus dem Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Verfügung gestellt. Auch der Bund und das Land beteiligen sich mit Geldern aus der Städtebauförderung in Höhe von rund 418 000 Euro.

Vier Arztpraxen und ein Fahrstuhl
In dem geplanten Gesundheitszentrum wird es vier Arztpraxen geben. Zwei davon – für Allgemeinmedizin/Internist und Gynäkologie – werden die Oberhavel-Kliniken betreiben. Die beiden anderen Praxen sind für die Bereiche Urologie und Psychotherapie vorgesehen. Außerdem wird es im Erdgeschoss einen Hörgeräteakustiker geben. Mit dem Einbau eines Fahrstuhls soll gewährleistet werden, dass das neue Gesundheitszentrum barrierefrei ist. Parkplätze sind auf dem Hof der Breitscheidstraße 31 geplant.

Bert Wittke, Märkische Allgemeine Zeitung

Schul- und Kitaausschuss hat das Wohl der nächsten Generation voll im Blick

Insgesamt neun Mitglieder – davon fünf Abgeordnete und vier sachkundige Bürgerinnen und Bürger gehören dem Schul- und Kitaausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden an. Bis auf den Ausschussvorsitzenden René Jordan hat sich dessen Zusammensetzung im Ergebnis der Kommunalwahlen vom 26. Mai 2019 personell nicht verändert. Der 32-jährige Granseer ist in der Kommunalpolitik längst kein unbeschriebenes Blatt mehr: Bereits in der zweiten Wahlperiode ist er Stadtverordneter in Gransee und gleichzeitig Vorsitzender der SPD-Faktion im Stadtparlament. Seinem Vorgänger in der Funktion des Vorsitzenden des Schul- und Kitaausschusses, Thomas Bechert sowie allen anderen ehrenamtlichen Mitstreitern in dem Gremium wollte die Leiterin der Abteilung Ordnung/Kita/Schulen im Amt Gransee und Gemeinden, Karin Schröder während unseres exklusiven Pressegespräches für die gute, konstruktive und sachorientierte Zusammenarbeit danken. Aus Sicht der langjährig erfahrenen Verwaltungsmitarbeiterin und von René Jordan konnten wir Näheres über ausgewählte Projekte und Vorhaben im Schul- und Kitaausschuss erfahren. Eines zog sich dabei durch wie ein roter Faden: Bei allem, was dem Amtsausschuss als Beschlussvorlage empfohlen wird, haben die Akteure das Wohl der jetzigen und der künftigen Kita- und Schülergenerationen fest im Blick.
Grundsätzlich gilt für die Arbeit dieses Ausschusses: Er fasst keine Beschlüsse, sondern hat nur empfehlenden Charakter. Mit nachfolgend genannten Themen befasst (oder befasste) sich der Schul- und Kitaausschuss unter anderem: Kindertagesstättenbedarfsplanung, Schulentwicklungsplanung, Diskussionen über die von der Verwaltung vorbereiteten Satzungen, wie beispielsweise zu den Kitabeiträgen, Haushaltpläne und Investitionen jeglicher Art. Weitere Themen waren in der Vergangenheit die Zertifizierungen der Menzer Theodor-Fontane-Grundschule als Naturpark-Schule und der Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“ in Menz als Naturpark-Kita. Beraten wird zudem über die Vergabe von Zuschüssen und nicht zuletzt geht es auch um die Programmgestaltung anlässlich der alljährlich stattfindenden Kindertags-Party. Wie René Jordan informierte, stünden diesbezüglich im Ausschuss vorrangig Möglichkeiten der Finanzierung auf der Tagesordnung. Die Vorbereitungen und Organisation des Kinderfestes liegen auch in diesem Jahr bei Karin Schröder in bewährten Händen. Sie wollte allen bewährten Mitstreiterinnen und Mitstreitern der letzten Jahre für deren Engagement danken. Dazu zählen beispielsweise nicht nur die Erzieherinnen und Erzieher aus den Kitas, sondern ebenfalls die Mitarbeiter des Amtswirtschaftshofes Gransee.
Von Karin Schröder bekamen wir einen Überblick über die aktuellen Kita- und Schülerzahlen im Amt Gransee und Gemeinden. So werden in allen Kindertagesstätten und Horteinrichtungen, in letzteren bis zum Ende der Grundschulzeit, derzeit 667 Kinder betreut. An beiden Grundschulen, Stadtschule Gransee und Theodor-Fontane-Schule Menz sowie der Werner-von-Siemens-Oberschule werden insgesamt 730 Schülerinnen und Schüler beschult. Die Stadtschule Gransee ist eine zweizügige für Schüler und Schülerinnen der Klassen eins bis sechs. Dreizügig dagegen ist die Werner-von-Siemens-Oberschule Gransee und zwar in den Klassenstufen sieben bis zehn.
René Jordan arbeitet als Sachbearbeiter für Schulentwicklungsplanung beim Landkreis Oberhavel und hat somit ebenfalls künftige Entwicklungs-Modelle der Schullandschaft im Amt Gransee und Gemeinden stets im Blickfeld. Er geht fest davon aus, dass die Verwaltung alsbald vor der Aufgabe stehe, die Stadtschule zu einer dreizügigen Bildungseinrichtung in den 1.Klassenstufen zu entwickeln. Einig waren sich beide Gesprächspartner darin, dass dies nur mit umfangreichen baulichen Maßnahmen einhergehen könne, denn die derzeitigen räumlichen Kapazitäten seien ausgeschöpft. Der Ausschussvorsitzende erinnerte bezüglich der Schaffung weiterer Kitaplätze daran, dass die zuletzt im Amtsausschuss beschlossene Kindertagesstättenbedarfsplanung bis ins Jahr 2021 reiche. Laut Karin Schröder könnten sich die Nachfragen für einen Kitaplatz etwa auf das Niveau der letzten Jahre einpegeln. Trotzdem sei es geboten, neue Kitaplätze zu schaffen. Sowohl Schröder als auch Jordan wollten ein Millionen-Investitionsvorhaben in Gransee besonders hervorheben: Die Rede ist vom Neubau (Erweiterung) der Kita „Zwergenland“ in der Straße des Friedens.
Am 6. März gab es den ersten Spatenstich für das umfangreiche Vorhaben, geplante Investitionssumme rund 5,6 Millionen Euro und avisierte Fertigstellung Ende 2021. „Dann stehen anstatt der derzeit 85 Kitaplätze 130 zur Verfügung“, so Schröder. Mit ihrem Konzept zur Arbeit von Tagesmüttern und -vätern als wichtiges Ergänzungsangebot, wenn es um die Kinderbetreuung geht, ist die Amtsverwaltung jetzt in die Offensive gegangen. Der entsprechende Entwurf ist im Schul- und Kitaausschuss vorgestellt worden, fand dort seine volle Zustimmung und stand am 9. März auf der Tagesordnung der Amtsausschusssitzung.
Wie Schröder weiter informierte, stehen in den nächsten Monaten Abstimmungen zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu den Kindertagesstätten und Kindertagespflege zwischen dem Landkreis Oberhavel und dem Amt Gransee und Gemeinden auf der Tagesordnung. Auf unsere Frage zum Thema Kita-Gebührensatzung verwies sie darauf, dass im Amt Gransee und Gemeinden bekanntlich zum 1. Januar 2019 eine neue Kitabeitragssatzung in Kraft getreten sei. Auch diesbezüglich habe es im Vorfeld intensive Diskussionen im Schul- und Kitaausschuss gegeben. In der Arbeit des Schul- und Kitaausschusses hat sich laut dessen Vorsitzenden in der Vergangenheit durchaus bewährt, dass man sich vor Ort in Kitas oder Schulen zu Sitzungen treffe.
So könnten sich die Mitglieder genauer mit den dortigen Konzepten vertraut machen und würden von Problemen und Sorgen erfahren. Für Ende Mai ist die nächste Vor-Ort-Ausschusssitzung in den Räumlichkeiten der „Schlaubären“ am Meseberger Weg geplant.

Foto: Uwe Halling

Projekt – Frühlingserwachen

Wir machten uns auf den Weg, um Nester von Enten zu beobachten. Wir entdeckten aber noch keine, dafür fanden wir Nester von Vögeln auf den Bäumen. Wir fanden auch Spuren vom Bieber im Wasser, abgenagtes Holz war im Wasser verteilt. Wir werden nochmal wieder kommen.

Kita Henriettes Schneckenhäuschen, zwei Väter und neuer Teamsport

Unsere Kinder der Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“ aus Menz bewegen sich schon recht aktiv und auf vielfältige Weise, es gibt jetzt noch ein weiteres tolles Angebot. Zwei Väter, die sich dem Fußball verschrieben haben, Andreas Pansch und Jiri Maagh, laden seit Beginn des 2. Schulhalbjahres immer montags zum Sport ein. Denn viele und neue Bewegungsherausforderungen braucht ein Kind, um den kognitiven Anforderungen gerecht zu werden.
Im Teamsport kann ein Kind zunehmend seine Kompetenzen einbringen.
Dieses Angebot ist für Hortkinder sowie für 4-Jährige und Vorschulkinder. Alle, die sich bewegen möchten, sind bei ihnen herzlich gesehen.
Die beiden Väter werden ganz schön herausgefordert, denn viele Kinder nehmen dieses zusätzliche Angebot sehr gern an.
Das kann nur laufen, wenn Kapazitäten z. B. Sporthalle oder Fußballplatz vorhanden sind. Durch die gute Kooperation mit der Theodor Fontane Schule Menz gelingt uns das immer wieder.

Kita „Henriettes Schneckenhäuschen“
Conny Bauer, Kita-Leiterin

Mission Energiesparen vorzeitig beendet – Preisgeld wird aufgeteilt

Foto: EMB

Vor dem Hintergrund der Corona-Virus-Pandemie ist der Wettbewerb der Energie Mark Brandenburg (EMB) Mission Energiesparen abgesagt worden. Das Preisgeld wird unter den sechs Finalklassen, zu denen auch die Klasse 8.1 des Strittmatter-Gymnasiums Gransee gehört, aufgeteilt.
Das Coronavirus bedeutet große Herausforderungen auch für die Brandenburger Schulen, die ihre ganze Konzentration darauf richten müssen, den Schulbetrieb im Allgemeinen und die anstehenden Zwischen- und Abschlussprüfungen zu organisieren. Das gilt auch für das Strittmatter-Gymnasium Gransee, das Vicco-von-Bülow-Gymnasium Stahnsdorf, die Grund- und Oberschule Wilhelmshorst und das Gymnasium Wittstock, die Schulen der sechs Finalisten des von der EMB Energie Mark Brandenburg initiierten Schulwettbewerbs Mission Energiesparens.
Deshalb hat die EMB mit ihren Partnern beschlossen, den laufenden Wettbewerb für das Schuljahr 2019/20 vorzeitig zu beenden und die Finalrunde nicht mehr auszutragen.„Vor dem Hintergrund der Coronavirus-Pandemie gab es zu der Absage des Wettbewerbs keine Alternative. Auch wenn wir uns schon sehr auf die Ideen der Schülerinnen und Schüler für klimafreundliche Mehrgenerationen-Wohnhäuser gefreut hatten: Die Schulen müssen sich darauf konzentrieren können, ihren ureigensten Aufgaben nachzukommen“, so EMB-Geschäftsführer Jens Horn.

Granseer erhalten 1666,67 Euro

Weil der Schulwettbewerb in diesem Schuljahr zum zehnten Mal ausgetragen wurde, hatte die EMB das ausgelobte Preisgeld auf insgesamt 10 000 Euro erhöht. Da der große Sieger-Scheck für die beste Energie- und Klimaschützerklasse in Westbrandenburg in diesem Jahr unbeschrieben bleiben muss, wird das Preisgeld anteilig auf alle sechs Finalklassen aufgeteilt. Damit erhalten die Klassen vom Strittmatter-Gymnasium Gransee (Klasse 8.1), vom Vicco-von-Bülow-Gymnasium Stahnsdorf (Klassen 8b und 8c), der Grund- und Oberschule Wilhelmshorst (Klassen 8a und 8b) und vom Gymnasium Wittstock (Klasse 8b) jeweils 1.666,67 Euro, die gemäß der Teilnahmebedingungen zwischen Klassen- und Schulkasse zu teilen sind.
Die Mission Energiesparen wurde erstmals im Schuljahr 2010/11 ausgetragen. Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Britta Ernst, übernommen. Partner des Wettbewerbs sind die brandenburgische BUNDjugend und das Energie-Team der Wirtschaftsförderung Land Brandenburg (WFBB).

MAZonline

Das nächste Baugebiet in Gransee

Im Wohngebiet „Stadtwaldsiedlung“ stehen im nächsten Jahr wieder Baugrundstücke für die Bebauung mit Wohnhäusern zur Verfügung. Die Lage am Rande der Stadt verspricht die wohlverdiente Ruhe, ohne dass man auf die Vorteile der Stadt verzichten muss. Die Erschließung wird Anfang des Jahres erfolgen, sodass dann mit dem Verkauf der Grundstücke begonnen werden kann.
Bitte nehmen Sie jetzt schon die Gelegenheit wahr und lassen sich unverbindlich für ein Baugrundstück vormerken. Die Stadt Gransee ist in der Vergabe der Baugrundstücke frei.

Stege, Amtsdirektor

INFOS

Frau Britta Franzen, Abteilung Bauen/Liegenschaften, Amt Gransee und Gemeinden, Baustraße 56 in 16775 Gransee, ✆ 03306 751231 oder per E-Mail: b.franzen@gransee.de

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Sprechstunden samstags, sonntags, feiertags von 9 bis 12 Uhr

bis 05.04.	Herr Dipl.-Stom. U. Fischer Brandenburger Str. 14, 16798 Fürstenberg ✆ 033093/ 38401
06.04. – 12.04.	Frau Dipl.-Stom. B. Reinicke Ackerstr. 22, 16792 Zehdenick ✆ 03307/ 2171 oder 0151 70870077
13.04. – 19.04.	Herr Dr. W. Sadowski Oranienburger Str. 64a, 16775 Gransee ✆ 03306/ 21493 oder 27614
20.04. – 26.04.	Herr Dipl.-Stom. D. Krüger Dr.-S.-Allende-Str. 36, 16792 Zehdenick T✆ 03307/ 3291
27.04. – 03.05.	Frau ZÄ Claudia Noak Templiner Str. 28, 16775 Gransee ✆ 03306/ 2502